



Kletterverband Österreich

ZVR-Zahl: 652344664

Disziplinarordnung

Kletterverband Österreich

„KVÖ“

Fassung gemäß dem Beschluss der Generalversammlung vom 21.05.2021

Historie:

03.03.2006 – „Disziplinarordnung Klettern“

15.03.2014 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Neufassung

11.04.2015 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1, § 4

27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung § 1.2, § 6.8

27.02.2016 – Beschluss der ÖWK-Generalversammlung: Änderung des Verbandsnamens

10.10.2020 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 2.1, § 3, § 4.4, § 4.7, § 5

21.05.2021 – Beschluss der KVÖ-Generalversammlung: Änderung § 1.3, § 4.13

Die im folgenden Text angeführten männlichen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen ohne jedwede Diskriminierung immer auch die weiblichen Bezeichnungen mit ein.

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient der Ahndung von Disziplinarvergehen.

1.2 Gültigkeit

Die Ordnung wurde vom ÖWK-Vorstand am 29.11.2013 beschlossen und trat am 15.03.2014 in Kraft.

Ihr unterliegen alle Mitglieder des KVÖ gemäß den Statuten insbesondere die Landesverbände, die Vereine sowie alle Athleten, Funktionäre und betreuende Personen soweit sie in das Klettergeschehen eingebunden sind.

Die Disziplinarordnung findet Anwendung auf Vergehen im Rahmen des gesamten KVÖ-Verbandsgeschehens. Die hier verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden

- die Verbandsstatuten
- die Verbandsordnungen
- Athletenvereinbarungen
- die nationalen Wettkampfbestimmungen
- die Regelwerke der IFSC sowie des IFSC-Europe
- der Welt-Anti-Doping-Code der WADA
- das Anti-Doping-Bundesgesetz 2021
- das Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG)

2. Disziplinarorgane

2.1 Die Disziplinarorgane erster Instanz bei im Zusammenhang mit dem gesamten Verbandsgeschehen stehenden Veranstaltungen aller Art (z. B. Wettkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Tagungen, Reisen usw.) sind

- der KVÖ-Vorstand
- die Geschäftsführung des KVÖ
- der Jurypräsident oder KVÖ-Judge bei Wettkämpfen
- KVÖ-Nationaltrainer
- Personen, die vom KVÖ mit der Leitung einer Veranstaltung betraut werden

2.2 Das Disziplinarorgan zweiter Instanz ist die Disziplinarkommission. Sie setzt sich aus drei KVÖ-Personenmitgliedern zusammen, die vom KVÖ-Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

2.3 Das Disziplinarorgan dritter Instanz ist die Schlichtungseinrichtung des KVÖ.

2.4 In letzter Instanz kann der Internationale Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne, Schweiz, angerufen werden.

3. Disziplinarmaßnahmen

Folgende Disziplinarmaßnahmen können ausgesprochen werden:

- 3.1 Ermahnung, d. h. die Aufforderung ein Fehlverhalten einzustellen
- 3.2 Verweis, d. h. eine strenge Ermahnung mit der Ankündigung weiterer Sanktionen im Fortsetzungs- bzw. Wiederholungsfall
- 3.3 Sperre, d. h. das Verbot des Starts bzw. der Betätigung bei Veranstaltungen des KVÖ, IFCS-Europe oder IFSC
- 3.4 Geldstrafen in der Höhe von EUR 150,-- bis 500,-- zahlbar an den KVÖ
- 3.5 Kaderausschluss bei Athleten bzw. Funktionsenthebung bei Trainern, Betreuern und Funktionären
- 3.6 Ausschluss aus dem Verband

Folgende Disziplinarorgane sprechen die Maßnahmen aus:

- 3.1 alle Disziplinarorgane
- 3.2 alle Disziplinarorgane
- 3.3 alle Disziplinarorgane, wobei bei KVÖ-Nationaltrainern und bei Personen, die vom KVÖ mit Leitung einer Veranstaltung betraut werden, die Zustimmung der KVÖ-Geschäftsführung zwingend erforderlich ist
- 3.4 bis 3.6: nur Disziplinarkommission

Die Maßnahmen 3.5 bzw. 3.6 können mit einer oder mehreren Maßnahmen der Punkte 3.1 bis 3.4 kombiniert werden.

4. Vergehen mit Strafrahmen

Verursacht von Athleten

Verursacht von Trainern, Betreuern oder Funktionären

4.1 Nichtbefolgen von Anordnungen von Verbandsfunktionären, Wettkampffiziellen oder Betreuungspersonal, Verstoß gegen Verbandsvorschriften

Ermahnung über Geldstrafe bis Sperre

Ermahnung über Geldstrafe und Sperre bis Verbandsausschluss

4.2 Nichteinhalten von Qualifikationskriterien bzw. Startvoraussetzungen

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe

--

4.3 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettkampf aufgrund Täuschung oder Angabe falscher Angaben

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe

--

4.4 Nichtbefolgen der Werberichtlinien gemäß Athletenvereinbarung

Ermahnung bis Geldstrafe

--

Verursacht von Athleten

**Verursacht von Trainern, Betreuern oder
Funktionären**

4.5 Fehlverhalten gegenüber öffentlichen Institutionen, Partnern und Sponsoren

Ermahnung über Geldstrafen und Sperre bis
Kaderausschluss

Ermahnung über Geldstrafen und Sperre bis
Funktionsenthebung

4.6 Erhalt einer „Roten Karte“

Ermahnung über Geldstrafen und Sperre bis
Kaderausschluss

Ermahnung über Geldstrafen und Sperre bis
Funktionsenthebung

Sofern ein in dieser Disziplinarordnung aufgelistetes Vergehen Ursache der Roten Karte war, gilt dessen Strafraumen.

4.7 Unerlaubter Konsum von Alkohol und anderen Drogen

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe bis Kaderausschluss

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe bis Funktionsenthebung

4.8 Unsportliches Verhalten, d. h. Verhalten gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Fairness

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe

4.9 Rassistisches oder diskriminierendes Verhalten

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe bis Funktionsenthebung

4.10 Vorsätzliche Sachbeschädigung oder Eigentumsvergehen innerhalb des Verbandsgeschehens

Geldstrafe über Sperre bis Kaderausschluss und
Wiedergutmachung des entstandenen Schadens

Geldstrafe über Sperre bis Kaderausschluss und
Wiedergutmachung des entstandenen Schadens

4.11 Beleidigung

Ermahnung bis Geldstrafe

Ermahnung bis Geldstrafe

4.12 Bedrohung oder Tätlichkeit

Geldstrafe über Sperre bis Kaderausschluss

Geldstrafe über Sperre bis Funktionsenthebung

4.13 Dopingvergehen gemäß der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Verbandes und des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021; unbegründete Nichtbefolgung einer Aufforderung oder Nicht-Mitwirkung am Verfahren vor der unabhängigen ÖADR oder der Unabhängigen Schiedskommission (USK)

Entscheid durch ÖADR; bei Anstiftung und/oder
Weitergabe Verbandsausschluss auf Lebenszeit;
Sperre 1 bis 6 Wettkämpfe bis Kaderausschluss und
Lizenzentzug

Entscheid durch ÖADR; bei Anstiftung und/oder
Weitergabe Verbandsausschluss auf Lebenszeit;
Sperre 1 bis 6 Wettkämpfe bis Funktionsenthebung

Verursacht von Athleten

**Verursacht von Trainern, Betreuern oder
Funktionären**

4.14 Nichtfolgeleistung der Einberufung zu Wettkampf- und verpflichtenden Trainingsveranstaltungen
entsprechend der Kaderzugehörigkeit

Sperre 1 bis 6 Wettkämpfe,
im Wiederholungsfall Kaderausschluss

Geldstrafen bis Funktionsenthebung

4.15 Vorsätzlich falsche oder Verweigerung von Angaben gegenüber Organen des KVÖ, Fälschung von
Verbandsurkunden

Schriftlicher Verweis über Geldstrafen bis
Kaderausschluss

Geldstrafen bis Funktionsenthebung

4.16 Unzulässige Sportwetten (Bestechung), unzulässige Sportwetten, verbotene Absprachen, Unterlassen
einer Meldeverpflichtung

- Ermahnung
- Abzug von Punkten
- Geldstrafen von EUR 200,-- bis EUR 2.000,--
- Wettkampfsperre von mind. 1 internationalen
Wettkampf
- Verbandsausschluss

- Ermahnung
- Funktionssperre von mind. 2 Monaten
- Geldstrafen von EUR 200,-- bis EUR 2.000,--
- Funktionsenthebung
- Verbandsausschluss

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten. Der Tatbestand der
Spielmanipulation (Bestechung) verjährt nach 36 Monaten.

4.17 Schädigung des Ansehens des Österreichischen Klettersports in der Öffentlichkeit

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe bis Verbandsausschluss

Sperre 2 bis 6 Wettkämpfe bis Funktionsenthebung

4.18 Nichtmeldung von Vergehen gemäß dieser Disziplinarordnung innerhalb von 7 Tagen nach
Bekanntwerden an die Disziplinarkommission, sofern sie nicht durch eine mündliche Ermahnung bereits
sanktioniert wurden

--

Ermahnung bis Geldstrafe für Personen gemäß 2.1
dieser Disziplinarordnung

4.19 Missbrauch der Amtsgewalt von Verbandsfunktionären

--

Funktionsenthebung bis Verbandsausschluss

5. Verfahrensgang

- 5.1 Bei Vergehen im Sinne dieser Disziplinarordnung, die unmittelbar von Disziplinarorganen erster Instanz sanktioniert werden, sind die in Punkt 2.1 genannten Personen verpflichtet, den Sachverhalt sowie die ausgesprochenen Sanktionen innerhalb von 14 Tagen schriftlich dem Angezeigten und dem KVÖ-Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 5.2 Bei Vergehen im Sinne dieser Disziplinarordnung, die nicht unmittelbar von Disziplinarorganen erster Instanz sanktioniert werden, sind die in Punkt 2.1 genannten Personen verpflichtet, den Sachverhalt innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntwerden schriftlich bei der Disziplinarkommission einzubringen.
- 5.3 Die Disziplinarkommission muss sich innerhalb von 14 Tagen zusammenfinden und das Beweisverfahren eröffnen.
- 5.4 Sofern die Kommission eine Anhörung des Beschuldigten für notwendig erachtet, ist diese innerhalb von weiteren 14 Tagen anzuberaumen. Außer dem Beschuldigten können weitere Zeugen geladen werden. Unter Umständen können weitere Anhörungstermine mit weiteren Zeugen angesetzt werden, wobei jeweils die 14-Tages-Frist gilt.
- 5.5 Die Disziplinarkommission fällt ihre Entscheidungen innerhalb von 21 Tagen nach Eröffnung des Beweisverfahrens bzw. nach dem letzten Anhörungstermin. Diese Entscheidung mit Festlegung des Strafmaßes wird dem Angezeigten, dem KVÖ-Vorstand und dem zuständigen Landesverband schriftlich per Einschreiben bekannt gegeben.

6. Verfahrensgrundsätze

6.1 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission steht dem Betroffenen die Berufung zu gegen Entrichtung einer Berufungsgebühr von EUR 250,-, die an den KVÖ zu entrichten ist. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich mit Begründung beim KVÖ-Vorstand einzureichen. Die Schlichtungseinrichtung des KVÖ prüft den Fall in vollem Umfang. Ihre Entscheidung wird dem Betroffenen und dem KVÖ-Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt.

Als Schiedsgericht in letzter Instanz fungiert der Internationale Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne, Schweiz.

6.2 Rechtskraft

Die Entscheidungen der Disziplinarkommission bzw. der Schlichtungseinrichtung des KVÖ erlangen Rechtskraft wenn nicht innerhalb von 14 Tagen das Rechtsmittel der Berufung gemäß Punkt 6.1 eingelegt wurde. Es gilt das Datum des Poststempels.

6.3 Gnadengesuch

Auf schriftlichen Antrag des Bestraften kann der KVÖ-Vorstand eine rechtskräftig verhängte Strafe aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

6.4 Verjährung

Jedes Vergehen, das nicht binnen sechs Monaten nach Bekanntwerden der Tat bei der Disziplinarkommission angezeigt wird, verjährt.

6.5 Milderungsgründe

- Geständnis
- Unbescholtenheit
- guter sportlicher Ruf
- begründete Erregung
- spontane Entschuldigung
- Schadenswiedergutmachung

6.6 Erschwerungsgründe

- das Bestehen von Vorstrafen
- Wiederholung der Tat
- Fortsetzung der Tat über längere Zeit
- Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen
- besondere Arglist
- verantwortliche Stellung und/oder Vorbildfunktion des Angezeigten

6.7 Schuldprinzip

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

Versuch und Anstiftung ist wie die vollendete Tat zu bestrafen.

6.8 Bedingte Strafnachsicht

Die Disziplinarkommission kann bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die Strafe unter Berücksichtigung einer Probezeit von 6 bis 12 Monaten bedingt nachsehen. Eine bedingte Strafnachsicht ist ausgeschlossen, wenn durch das Vergehen dem Ansehen des Klettersports in Österreich Schaden zugefügt wurde.

6.9 Haftung der Landesverbände bzw. Vereine

Die Landesverbände bzw. Vereine haften jeweils für über ihre Funktionäre verhängte Geldstrafen und sind jeweils für die Beachtung der ausgesprochenen Sperren, Funktionsenthebungen und Verbandsausschlüsse ebenfalls verantwortlich.

6.10 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Gebühren, Kostenersätzen und Geldstrafen mit Forderungen gegen den Verband ist unzulässig.

6.11 Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Disziplinarverfahrens trägt im Falle des Schuldspruchs der Bestrafte.

Im Falle der Einstellung des Verfahrens gehen die Kosten zu Lasten des KVÖ.

Alle Mitglieder der Disziplinarkommission sowie geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten gemäß der TOTO-Richtlinien der Bundessportorganisation (BSO). Darüber hinaus werden keine Kosten ersetzt. Das gleiche gilt – für den Fall der Berufung – für die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung des KVÖ.

6.12 Haftungsausschluss

Ein Disziplinarorgan und seine Mitglieder können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.